

Wirtschaftskammer Österreich
Bundessparte Bank und Versicherung
zH Dr. Franz Rudorfer
Wiedner Hauptstraße 63
1040 Wien

Sehr geehrter Herr Dr. Rudorfer, lieber Franz,

wir dürfen die österreichische Kreditwirtschaft auf weitere Schritte der EBA in Reaktion auf die Auswirkungen von Covid-19 hinweisen. Wie auch schon in Hinblick auf die Maßnahmen der EZB und des SSM unterstützen FMA und OeNB diese Vorgangsweise ausdrücklich.

In einem ersten Schritt hat die EBA selbst folgende entlastende Maßnahmen gesetzt (Details auf der EBA-Website):

- **Fristverlängerung** für alle laufenden **öffentlichen Konsultationen** um 2 Monate;
- **Verschiebung geplanter öffentlicher Hearings sowie Abhaltung dieser Hearings via Telekonferenz**;
- **Fristverlängerung** für die Abgabe der **Funding-Plan Daten**; und
- **Fristverlängerung** für die Übermittlung der **QIS-Daten** (abgestimmt mit dem BCBS)

Darüber hinaus hat die **EBA** am heutigen Tag im Zusammenwirken mit den nationalen Aufsichtsbehörden in zwei **Stellungnahmen** klargestellt, wie die **regulatorischen Spielräume** bei der Behandlung **notleidender Kredite ausgenützt** und die Kreditinstitute in der aktuellen Situation bestmöglich unterstützt werden können. Gleichzeitig weisen EBA und die europäischen Aufsichtsbehörden darauf hin, dass es grundsätzlich wichtig ist, die **Konsistenz und Vergleichbarkeit** von **Risikokennzahlen aufrecht zu erhalten**, um die Auswirkungen von COVID-19 auf die Realwirtschaft beobachten und adäquat bewerten zu können. Das **Vertrauen in die Stabilität des Finanzsystems** beruht darauf, dass die in den Instituten vorhandenen **Risiken korrekt erkannt** und bewertet werden. Es besteht jedoch **Verständnis** dafür, dass die operativen Fähigkeiten der Kreditinstitute durch COVID-19 derzeit begrenzt sind, weshalb eine gewisse, **kurzfristige Flexibilität gerechtfertigt** ist.

Im Sinne einer **einheitlichen Vorgehensweise** der Aufsichtsbehörden im EU-Raum wurden durch die EBA folgende **Klarstellungen** getroffen.

- 1) **Ausfallsdefinition:** Hier sollen folgende Faktoren berücksichtigt werden, um nur jene Exposures als ausgefallen einzustufen, bei denen ein ökonomischer Verlust zu erwarten ist.
 - Besonderes Interesse besteht derzeit an der Wirkungsweise sogenannter „**Moratorien**“, d.h. öffentlicher Maßnahmen zur Stundung von Zahlungsverpflichtungen von Kreditnehmern. Diese wirken gemäß den EBA Leitlinien zur Ausfallsdefinition auf der Ebene des 90-Tage Zählers, einem der Kriterien der Ausfallsdefinition. Die EBA ist ausdrücklich auch offen für die Anerkennung privater Moratorien, sofern diese eine ähnliche Art der Risikoabdeckung aufweise, und wird hierzu zeitnah nähere Kriterien erarbeiten.
 - Davon unabhängig bleibt weiterhin zu überprüfen, ob der Kredit vom Schuldner in voller Höhe zurückgeführt werden kann (sog. „**unlikelihood to pay**“ (UTP) Prüfung). Hier erwartet sich die EBA Einzelfallprüfungen der UTP Kriterien (hier wird auch eine Portfolio-Level Prüfung im 1. Schritt für zulässig erachtet), die aber im Sinne einer möglichst geringen Belastung der Institute risikobasiert gestaltet werden kann.
 - Hingewiesen wird zudem darauf, dass die EBA Guidelines on Definition of Default – außerhalb eines allenfalls bestehenden Moratoriums – dann keinen Ausfall annehmen, wenn eine **Restrukturierung** einer Verbindlichkeit **ohne Barwertverlust** erfolgt. Hierbei gilt ein Schwellwert von 1%.

- 2) **Gestundete Risikopositionen („Forbearance“):**
 - Insofern das Kreditinstitut allgemein Maßnahmen zur Stundung von Risikopositionen durchführt, welche in einem auf nationalem Gesetz basierendem **Moratorium** festgelegt sind, führen solche Maßnahmen **nicht zu einer Neueinstufung** der Risikoposition als „**performing forborne**“ bzw. „**non-performing forborne**“. Sofern vom Kreditinstitut jedoch spezifische, auf einen bestimmten Kreditnehmer maßgeschneiderte Maßnahmen durchgeführt werden, muss dies in einer Neueinschätzung der Risikoposition resultieren.
 - Die derzeit im Zusammenhang mit COVID-19 getroffenen, allgemeinen Maßnahmen zielen auf die **Bekämpfung von systematischen Risiken** ab, die im gesamten EU-Raum auftreten können. Die Maßnahmen sind somit nicht kreditnehmerspezifisch, da die Dauer einer möglichen Zahlungsverzögerung unabhängig von der finanziellen Situation des jeweiligen Kreditnehmers festgelegt wird.

- 3) **IFRS**
 - Die **Regelungen** unter **IFRS 9** basieren auf einer Reihe von Prinzipien, die grundsätzlich keinen strikten Automatismus implizieren und ein **gewisses Maß an Spielraum** bieten. Eine signifikante **Erhöhung des Kreditrisikos** ist nur dann gegeben, wenn diese auch auf einer **signifikanten Verschlechterung der Kreditqualität** über die **gesamte Laufzeit** der Forderung basiert. Die sich aus der derzeitigen Situation ergebenden Umstände sollten dabei als Teil der vertretbaren Informationen gemäß IFRS 9 in die Betrachtungen miteinfließen. Es sollte zudem eine Beurteilung dahingehend stattfinden, inwieweit die derzeitige Situation Auswirkungen auf die Lebensdauer von Finanzinstrumenten erwarten lässt

Die EBA fordert die Banken auf, das Interesse der Verbraucher adäquat zu berücksichtigen. Hingewiesen wird die Bedeutung der **Einhaltung von Informationspflichten** und vollkommener **Kostentransparenz gegenüber den Verbrauchern**. Die EBA mahnt ebenfalls, im Hinblick auf das Gesamtziel der Entlastung der Bankkunden, eine Zurückhaltung bei der Einhebung neuer oder zusätzlicher Gebühren sowie beim sog. Cross-Selling von Finanzprodukten ein. Es sei in diesem Zusammenhang gemäß EBA nochmals darauf hinzuweisen, dass die Anwendung von befristeten Maßnahmen, mit welchen von den Kreditinstituten auf die derzeitige Situation reagiert wird, aus aufsichtsrechtlicher Sicht nicht automatisch auch zu einer Neueinstufung von Kreditnehmern führen darf.

Weiters legt die EBA den Kreditinstituten nahe, angesichts der Verbreitung von COVID-19, die Ausnahme gemäß Art 11 DelVO (EU) 2018/389 vollumfänglich zu nutzen, wonach kontaktlose Zahlungen bis zu einem Betrag von EUR 50,- ohne die Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung ausgeführt werden dürfen. Aus der gesundheitlichen Perspektive ist eine Reduktion des physischen Kontakts (wie z.B.: bei der manuellen PIN-Eingabe beim POS-Terminal) bei Bezahlvorgängen begrüßenswert, um potenziellen Infektionsrisiken entgegenzuwirken. FMA und OeNB unterstützen diese Empfehlung nachdrücklich.

Wir bitten um entsprechende Information der Kreditwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen,

Michael Hysek

Karin Turner-Hrdlicka

Philip Reading